

Satzung
für die städtischen Friedhöfe in Hattingen
vom 13.06.2002
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.07.2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hattingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof I in Hattingen-Mitte an der Waldstraße,
Friedhof II in Hattingen-Blankenstein an der Hauptstraße,
Friedhof III in Hattingen-Welper am Friedhofsweg,
Friedhof IV in Hattingen-Holthausen an der Holthäuser Straße,
Friedhof V in Hattingen-Bredenscheid-Stüter an der Straße Am Wasserturm.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener (auch Tot- und Fehlgeburten oder aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), die (oder deren Eltern) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jeder hat das Recht, die Friedhöfe in einer der Ruhe und Würde des Ortes entsprechenden Weise zur Erholung zu nutzen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Dieses wird öffentlich bekannt gemacht oder im Einzelfall schriftlich mitgeteilt.
- (3) Im Falle der Entwidmung können die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt umgebettet werden.

- (4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Wird dies nicht beantragt, ist dem Nutzungsberechtigten die anteilige Nutzungsgebühr zu erstatten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung die Wege mit Kraftfahrzeugen, Krädern und Fahrrädern befährt;
 - b) Hunde nicht an kurzer Leine mitführt und die Hinterlassenschaften der Hunde nicht ordnungsgemäß beseitigt;
 - c) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten beschädigt oder verunreinigt, sowie Grabstätten unberechtigt betritt;
 - d) bei der Grabpflege anfallende Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder sonstigen nicht mit der Grabpflege zusammenhängenden Abfall auf dem Friedhof hinterlässt;
 - e) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien bei den Bestattungen, der Gestaltung oder der Pflege der Gräber verwendet;
 - f) biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet;
 - g) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattung üblich sind;
 - h) auf den Friedhöfen Waren oder Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt;
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - j) die Standsicherheit von Grabmalen entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich wieder herstellt oder Grabmale entgegen § 27 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht entfernt,
 - k) wer Grabstellen entgegen den Bestimmungen des § 31 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Im übrigen gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hattingen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen, die nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung kann befristet werden. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Der anfallende Abraum darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen haben oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr erfüllen, durch schriftlichen Bescheid die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Nach Beurkundung des Sterbefalles sind Bestattungen unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Die Fristen für die Durchführung von Erdbestattungen bestimmen sich nach dem BestG NRW. Tote, die nicht innerhalb der Fristen beigesetzt sind oder für die ein Einäscherungstermin nicht festgesetzt ist, und Aschen, die nicht binnen drei

Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, an der bereits Nutzungsrechte bestehen, hat der Antragsteller Erwerb oder Übergang des Nutzungsrechts auf ihn nachzuweisen. Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung fest, unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Freitagen ist eine Bestattung bis 12.00 Uhr möglich. Gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung eine Bestattung auch an Samstagen möglich.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Es sind nur Särge aus Holz zugelassen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Materialien müssen in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Beisetzung von Totenasche erfolgt in Urnen.
- (3) Särge und Sargausstattungen, Urnen, Urnenkapseln und alle anderen mit der Bestattung in den Boden verbrachten Materialien müssen so beschaffen sein, dass sich die Zusammensetzung des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Alle Materialien müssen in einem der Ruhezeit angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden beim Ausheben von Gräbern unverweste Leichenteile gefunden, werden die Gräber sofort wieder geschlossen.

- (5) Sind bei einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte vorhandene Grabmale, Fundamente, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen zu entfernen oder umzusetzen, ist dies durch die Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (6) Hecken und Pflanzen, die anlässlich einer Bestattung entfernt werden müssen, weil sie die Belegungsfläche beeinträchtigen, werden von der Stadt nicht ersetzt. Bei mehrstelligigen Wahlgrabstätten wird der Bodenaushub auf der Grabstätte gelagert, wenn keine andere geeignete Lagermöglichkeit besteht.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für Kolumbarien beträgt 15 Jahre. Sollte nach Ablauf der Ruhezeit an einer Urnennische im Kolumbarium keine Verlängerung des Nutzungsrechtes gewünscht werden, wird die Asche auf einem Wiesenfeld oder im Sockelbereich des Kolumbariums endgültig beigesetzt.

§ 11 Graböffnungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt sind der verfügungsberechtigte Angehörige und der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung von Särgen wird im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.
- (4) In Reihengräbern innerhalb der städtischen Friedhöfe wird grundsätzlich nicht umgebettet.
- (5) Eine Zustimmung zur Umbettung von anonym bestatteten Särgen und Urnen wird grundsätzlich nicht erteilt.
- (6) Von der Friedhofsverwaltung werden bei Umbettungen nur die Graböffnungen durchgeführt. Die Umbettung ist durch einen geeigneten Unternehmer, der vom Berechtigten zu beauftragen ist, unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Aus hygienischen Gründen sind Umbettungen nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März gestattet.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
 - a) mit Grabgestaltungs- und Pflegerecht
 - b) ohne Grabgestaltungs- und Pflegerecht
(Rasenreihengrabstätte und anonyme Gräber)
 - c) mit Gestaltungs- jedoch ohne Pflegerecht (Bodendeckerreihengrabstätte)
 2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - a) mit Gestaltungs- und Pflegerecht
 - b) ohne Grabgestaltungs- und Pflegerecht
(Rasenwahlgräber)
 - c) Urnenbeisetzungen in Kolumbarien
 3. Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Erwerber hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Rechtsverhältnisse anzuzeigen sowie die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.
- (4) In jedem Reihengrab für Erdbestattungen und in jeder einzelnen Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Grabstelle ein verstorbene Kind unter einem Lebensjahr, eine Tot- oder Fehlgeburt sowie eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einen Familienangehörigen im Sarg zu bestatten. Zwei gleichzeitig verstorbene Familienangehörige unter fünf Jahren können in einem Sarg bestattet werden. Die Einzelheiten regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 13

Reihengrabstätten mit Grabgestaltungs- und Pflegerecht

- (1) Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Dem Verfügungsberechtigten wird die genaue Lage des Grabes mitgeteilt.

- (2) In einem Reihengrab für Erdbestattungen kann unter Berücksichtigung des § 12 (4) nur ein Sarg bestattet werden. Die Aschen von bis zu zwei innerhalb von 5 Jahren nach der Bestattung des Sarges ebenfalls verstorbenen engen Angehörigen (Ehegatte oder Kinder des Bestatteten) können in der Grabstätte in einer Urne beigesetzt werden. Die gleichzeitige Bestattung von Sarg und 1 oder 2 Urnen ist ausgeschlossen. Die Ruhezeit und der Charakter dieser Grabart ändert sich dadurch nicht.
- (3) In einem Urnenreihengrab kann eine Urne beisetzt werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grab bekannt gemacht. Nach Ablauf der Ruhezeit sind aufstehende Pflanzen abzuräumen. Grabmale und Grabzubehör sind zu entfernen. Bis zur anderweitigen Verwendung kann den Angehörigen gestattet werden, Reihengräber weiter zu pflegen.

§ 14

Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht

- (1) Auf den Friedhöfen werden, soweit es möglich ist, Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Diese Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingerichtet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen gepflegt. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht obliegt der Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb dieser Grabstätten. Die genaue Lage des Grabes wird den Angehörigen mitgeteilt. Grabzubehör darf nur außerhalb der Vegetationszeit vom 01. November bis zum 28. Februar aufgestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes aufgestellter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt. Nach Möglichkeit wird die Friedhofsverwaltung eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke einrichten. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht. Von der Stadt werden diese Gräber mit einheitlichen liegenden Grabmalen, die den Namen der Verstorbenen tragen, gestaltet. Die Kosten für dieses Grabmal sind im Wege der Kostenerstattung zu entrichten. Das Grabmal verbleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Anonyme Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper möglich. Die Gestaltung und Pflege dieser Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die genaue Lage des Grabes wird nicht bekannt gegeben. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Friedhofsverwaltung kann diese Reihengrabart auch auf anderen Friedhöfen anlegen.

§ 14 a

Reihengrabstätten mit Gestaltungs- jedoch ohne Pflegerecht (Bodendeckerreihengrabstätte)

- (1) Auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper werden Reihengrabstätten mit Bodendeckerbepflanzungen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingerichtet und je nach Bodenbeschaffenheit und Lage mit Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb dieser Grabstätten. Die genaue Lage des Grabes wird den Angehörigen mitgeteilt. Die Angehörigen haben kein Pfleregerecht, diese obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ganzjährig Grabschmuck aufstellen. Hierbei findet aber eine Beschränkung hinsichtlich der Menge des Grabschmuckes statt. Pro Grabstelle sind 2 mobile Grabvasen erlaubt. Auf dem Grabstein darf außerdem eine Pflanzschale oder Kerze abgestellt werden. Pflanzungen vorzunehmen ist ausdrücklich nicht gestattet. Zuviel aufgestellter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Die Flächenbepflanzung darf nicht entfernt oder durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann diese Reihengrabart auch auf anderen Friedhöfen anlegen.

- (2) Von der Friedhofsverwaltung werden diese Gräber mit einheitlichen liegenden Grabmalen, die den Namen der Verstorbenen tragen, gestaltet. Die Kosten für dieses Grabmal sind im Wege der Kostenerstattung zu entrichten. Das Grabmal verbleibt im Eigentum der Stadt.

§ 15

Wahlgrabstätten mit Gestaltungs- und Pfleregerecht

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage und Anzahl im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann zur Vorsorge oder anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass das Nutzungsrecht auf bestimmten Friedhöfen oder Friedhofsteilen erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen wird.
- (2) Auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper besteht die Möglichkeit zu einer muslimischen Bestattung auf einem dafür eigens eingerichteten Gräberfeld. Die Wahlgrabstätten werden ebenfalls nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Die Bestattung auf diesem Gräberfeld ist auf Hattinger Einwohner beschränkt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann unabhängig von einer Verlängerung nach Abs. 7 in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann einem mehrmaligen Wiedererwerb zustimmen.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder bis zu vierstellige Grabstätten vergeben.
- (5) In einem einstelligen Wahlgrab darf nur ein Verstorbener bestattet und zwei Urnen beigesetzt werden. Soll keine Erdbestattung erfolgen, können vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Dauer der Nutzungszeit und die genaue Lage der Grabstätte hervorgeht.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und

durch einen Hinweis für die Dauer von 2 weiteren Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht mit dessen schriftlicher Zustimmung benennen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 2. die volljährigen Kinder
 3. die volljährigen Stiefkinder
 4. die volljährigen Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern
 5. die Eltern
 6. die vollbürtigen volljährigen Geschwister
 7. die volljährigen Stiefgeschwister
 8. die nicht unter 1. - 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. - 8. wird jeweils nur die älteste Person nutzungsberechtigt.

Besteht Streit über die Inhaberschaft an einem Nutzungsrecht kann die Stadt bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage die weitere Belegung der Grabstätte aussetzen.

- (10) Der Erbe hat der Stadt den Übergang des Nutzungsrechtes schriftlich mitzuteilen. Die Stadt kann von ihm den Nachweis seines Erbrechts und die Vorlage der nach Abs. 5 ausgestellten Bescheinigung über das Nutzungsrecht verlangen. Der Name des neuen Berechtigten wird auf der Bescheinigung vermerkt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Übernahme des Nutzungsrechtes erklärt, erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.
- (12) Die beabsichtigte Übertragung hat der bisherige Nutzungsberechtigte der Stadt schriftlich und unter Beifügung der nach Abs. 5 ausgestellten Bescheinigung über den Erwerb des Nutzungsrechtes mitzuteilen. Der Name des neuen Berechtigten wird auf der Bescheinigung vermerkt.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte nach den folgenden Bestimmungen dieser Satzung.

- (14) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten, bei denen die Ruhezeiten der Verstorbenen bereits abgelaufen sind, ist jederzeit möglich. Es kann nur die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Graberwerbsgebühren werden nicht erstattet. Eine Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen ist grundsätzlich nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen gegen Zahlung einer Pflegegebühr pro Stelle und Jahr bis zum Ende der Ruhezeit der Bestatteten zulassen.
- (15) Bis zum Zeitpunkt einer anderweitigen Verwendung durch die Friedhofsverwaltung kann diese den Angehörigen gestatten, Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes weiter zu pflegen.

§ 15 a

Rasenwahlgrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht

- (1) Von der Friedhofsverwaltung werden im Rahmen der Möglichkeiten auf den Friedhöfen Rasenwahlgrabstätten mit ein oder zwei Stellen zur Verfügung gestellt.
- (2) Diese Gräber werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer des Nutzungsrechts gepflegt. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabzubehör darf nur außerhalb der Vegetationszeit vom 01. November bis zum 28. Februar aufgestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes aufgestellter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab sechs Monate nach der Bestattung mit einem liegenden Grabmal auszustatten, damit es sich von einem anonymen Grab unterscheidet. Das Grabmal muss mit der Rasenkante abschließen. Die Aufstellung anderer liegender oder stehender Grabmale ist nicht zulässig. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen der §§ 19 - 27 für Grabmale.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb dieser Wahlgrabstätten. Die Lage der Grabstätten und die Anzahl der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Im übrigen gelten die Regelungen des § 15.

§ 15 b

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien

- (1) Auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper werden Urnenbeisetzungen in Kolumbarien angeboten.

In der Urnennische des Kolumbariums dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Nischengröße beträgt :

Höhe: 36 cm

Breite: 29 cm

Tiefe: 58 cm

Die Schmuckurnen dürfen maximal die Hälfte der Tiefe der Nischengröße ausfüllen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Urnennische besteht nicht.

Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung für die Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben. Sie können zur Vorsorge oder erstmals bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann diese Grabart auch auf anderen Friedhöfen anlegen.

- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabart besteht nicht.

Die Beschriftung der von der Friedhofsverwaltung beschafften einheitlichen Abdeckplatte wird von dem Nutzungsberechtigten veranlasst. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten die Abdeckplatte ausgehändigt. Die Oberfläche der Steinplatte darf nicht verändert werden. Die Ausführung der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Symbole wie Kreuze, Blumen, Wappen o.a. sind zulässig. Das fachgerechte Beschriften ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorzunehmen.

Eine Beschriftung mit Name ist ausdrücklich vorgeschrieben. Max. sind Name, Geburts- und Sterbedatum möglich. Das Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Die Kosten für Ersatzabdeckplatten sind im Wege der Kostenerstattung zu entrichten.

- (3) Das Anbringen von Bildern, Kerzen, Vasen und sonstigen Halterungen, Firmenbezeichnungen oder weitergehende Veränderungen an der Abdeckplatte sind nicht zulässig.

Nicht zulässig ist auch das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen o.ä. auf der oberen Abdeckplatte. Zusätzliche Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Schalen dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.

- (4) Die erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Bei einer weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht wieder auf 15 Jahre zu verlängern.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Regelungen des § 15 (Abs. 9) sind analog anzuwenden.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist der Umgebung anzupassen und so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

§ 18

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen I, II, IV und V gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Satzung.
Auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper werden Reihen- und Wahlgrabstätten ohne besondere und mit besonderen Gestaltungsvorschriften bereitgehalten. Die Friedhofsverwaltung kann auch Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf anderen Friedhöfen anlegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte ohne besondere oder mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 19

Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschrift des § 17 gewahrt bleibt. § 23 gilt entsprechend.
- (2) Für Grabmale dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden.
- (3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Art und Größe standsicher aufgestellt und einwandfrei in Materialbeschaffenheit und technischer Verarbeitung sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 21

Grabmale von besonderer gestalterischer Bedeutung

- (1) Grabmale dieser Art können für alle Arten von Grabstätten auf allen Feldern zugelassen werden. Es gilt das Zustimmungserfordernis des § 23.
- (2) Es können nur Entwürfe genehmigt werden, die bedeutende gestalterische Leistungen erwarten lassen und die Eigenart der Lage der Grabstätte berücksichtigen.

§ 22

Größe der Grabmale

(1) Auf allen Grabstätten ist nur die Aufstellung eines Grabmales mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

stehende Grabmale

Höhe	0,60 m bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,12 m

liegende Grabmale

Breite	bis 0,35 m
Höchstlänge	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,12 m

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

stehende Grabmale

Höhe	bis 1,20 m
Breite	bis 0,60 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale

Breite	bis 0,50 m
Höchstlänge	bis 0,70 m
Mindeststärke	0,12 m

c) Auf Urnenreihengrabstätten

liegende Grabmale

Breite	bis 0,40 m
Länge	bis 0,40 m
Mindeststärke	0,12 m

d) Auf einstelligen Wahlgrabstätten

stehende Grabmale

Höhe	bis 1,20 m
Breite	bis 0,60 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale

Breite	bis 0,50 m
Länge	bis 0,70 m
Mindeststärke	0,14 m

e) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten

stehende Grabmale

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,50 m
Mindeststärke	0,16 m

liegende Grabmale

Breite	bis 0,50 m
Länge	bis 1,00 m
Mindeststärke	0,15 m

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Vorschriften Ausnahmen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Errichtung eines Grabmals ist erst sechs Monate nach der Bestattung zulässig. Vorher können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung provisorische Grabmale errichtet werden.
- (2) Die Zustimmung ist vom Berechtigten schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen des Grabmals in doppelter Ausfertigung einzureichen.

- (3) Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten des Grabmals, einschließlich Fundamentierung, ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung, der Ornamente und Symbole beizufügen.
- (4) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind zusätzliche Zeichnungen (z. B. Seitenansichten), maßstabgerechte Zeichnungen oder ein Modell vorzulegen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.
- (6) Die Zustimmung (Absätze 1 und 5) erlischt, wenn von ihr nicht binnen einem Jahr Gebrauch gemacht wurde.

§ 24 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofpersonal überprüft werden können.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, wird der Verantwortliche aufgefordert, die Mängel innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen niederlegen. Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Niederlegung ohne vorherige Benachrichtigung des Verantwortlichen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der gefahrbringende ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen sowie bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teile davon zu entfernen. § 25 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die ohne Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt worden sind, einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. § 26 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungsrechtes oder eines nach § 13 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 14 eingeräumten Pflegerechtes sind die Grabmale, die baulichen Anlagen und die Grabeinrichtungen nach vorheriger Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung vom Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nicht, fallen sie entschädigungslos an die Stadt. Bei Wahlgrabstätten erfolgt die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden
- (4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen

mit dem staatlichen Denkmalpfleger. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem besonderen Erscheinungsbild des Friedhofes, des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die von der Friedhofsverwaltung angelegte Bepflanzung und Raseneinsaat dürfen nicht zerstört werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungs- oder des Pflegerechtes.
- (4) Die gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Stadt über. Sie sollen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung von Gehölzen anordnen, wenn sie diese Höhe überschreiten oder andere Grabstätten beeinträchtigen. Kommt der Verantwortliche der Anordnung nicht nach, wird die Maßnahme nach angemessener Fristsetzung auf dessen Kosten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen gärtnerischen Produkten, die in die Erde gebracht werden, nicht verwandt werden. Auf Grab- und Vegetationsflächen dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewendet werden. Torf und torfhaltige Produkte sollten nicht verwendet werden.
- (7) Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Kolumbarien sowie der Reihen- und Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen und Bodendeckergrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschriften der §§ 17 und 28 gewahrt bleiben.

§ 30

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer überwiegenden Fläche bepflanzt werden und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Es ist folgendes zu beachten:
 - a) Großwüchsige Gehölze und Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.
 - b) Grabeinfassungen und Einfriedungen aus Werkstoffen jeden Art sind nicht zulässig.
 - c) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Sand, Asche o.ä. ist nicht zulässig.
 - d) Rankgerüste, Gitter, Pergolen, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung darüber hinaus das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird der Entzug des Nutzungsrechts öffentlich bekannt gemacht. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei nach dieser Satzung unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Friedhofshallen

- (1) In der Friedhofshalle auf dem Friedhof III in Hattingen-Welper besteht die Möglichkeit, in einem Aufbahrungsraum die rituellen Waschungen von verstorbenen Muslimen durchzuführen. Die Benutzung ist nur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem muslimischen Gräberfeld auf diesem Friedhof zugelassen.
- (2) Aufbewahrungsräume und Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen.

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlußvorschriften

§ 34

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 35 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Die 3. Änderung tritt am 01.08.2010 in Kraft.